

Stadt Schortens
Bebauungsplan Nr. 123 „Königsberger Straße“
Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

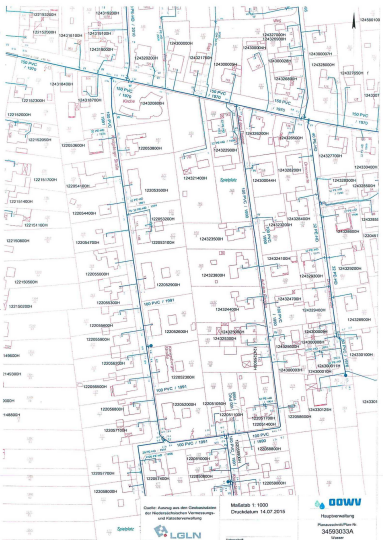
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever 07.07.2015	Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u>	
		Aus Sicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken, da die vorhandene Bebauung verdichtet wird. Aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u> , der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> , der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> und der <u>unteren Abfallbehörde</u> bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – GIS-Bearbeitung:</u>	
		<u>Hinweis:</u> Die Übersichtskarte ist falsch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Übersichtskarte wird korrigiert.
		<u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u>	
		Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg- Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 01.07.2015	Die Stadt Schortens beabsichtigt in einem östlich des Zentrums gelegenen Gebietes, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,4 ha, die Nachverdichtung bereits bebauter Wohngrundstücke zu lenken. Hiermit entspricht die Stadt Schortens der Innenentwicklungsnovelle aus dem Jahr 2013, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§ 1 (5) Satz 3 BauGB). Um dieses zu erreichen, werden die durch Baugrenzen definierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den rückwärtigen Bereichen der Wohngrundstücke aufgehoben und ebenfalls als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Einer baulichen Entwicklung auf vorgeprägten Innenbereichsflächen wird dadurch ein größtmöglicher Spielraum eingeräumt. Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Die dargestellte Vorgehensweise zur Stärkung der Innenentwicklung wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 11.06.2015	Gegen das o. a. Vorhaben der geplanten Wohnnutzung mit max. Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß bis 10,50 m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	NLD Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 14.07.2015	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem zur Nachverdichtung vorgesehenen Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen enthalten bereits einen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege. Dieser wird hinsichtlich des nebenstehend gemachten Hinweis redaktionell angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.06.2015	Wir nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlussleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungs- und Hausanschlussleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten die Leitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlussleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211, in der Örtlichkeit an.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiterführenden Ausbauplanung berücksichtigt.
			



Stadt Schortens
Bebauungsplan Nr. 123 „Königsberger Straße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Aurich-, Eschener Allee 31, 26603 Aurich 18.06.2015	Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 02.07.2015 2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland, Schreiben vom 10.06.2015 3. Sielacht Rüstringen, Schreiben vom 15.06.2015 4. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 14.07.2015			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.			